



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Craft Berry GmbH**  
(im Folgenden "Nutzungsüberlasser" genannt)  
**für die Erbringung von Veranstaltungsleistungen im "Hotel am Meilenstein", Dunkelforth**

### **1 Geltungsbereich, Vertragsschluss**

1.1 Für den Vertrag gelten ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag sowie die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Veranstalters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Nutzungsüberlasser stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.2 Diese AGB gelten auch für nachfolgende Einzelaufträge, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

### **2 Vertragsgegenstand, Untervermietung**

2.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung des im Einzelvertrag beschriebenen Veranstaltungsraums in den Räumlichkeiten des "Hotel am Meilenstein" an den Veranstalter.

2.2 Die standardmäßige Ausstattung, die zusätzlich vermietbare Ausstattung sowie vereinbarte Bewirtschaftungsleistungen sind dem Einzelvertrag zu entnehmen.

2.3 Der Nutzungsüberlasser behält sich vor, den vorgesehenen Raum mit einem anderen, gleichwertigen Raum zu tauschen.

2.4 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Nutzungsüberlassers, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist.

### **3 Vertragszeitraum**

Der Vertragszeitraum ist dem Einzelvertrag zu entnehmen. Verlängerungen des Zeitraumes sind ohne Zustimmung des Nutzungsüberlassers nicht möglich.

### **4 Vergütung, Kautions**

4.1 Die Preisliste des Nutzungsüberlassers und die Gesamtvergütung sind dem Einzelvertrag zu entnehmen.

4.2 Die Vergütung wird zum vereinbarten Ende der Veranstaltung fällig. Zahlungseingang hat spätestens 10 Tage nach Fälligkeit zu erfolgen.

4.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.4 Werden Veranstaltungen mehr als 6 Monate im Voraus gebucht, behält sich der Nutzungsüberlasser vor, die vereinbarten Preise aus Anlass von Kostenänderungen anzupassen. Die Anpassung kann maximal um 5% des vereinbarten Preises erfolgen. Bei Nichteinverständnis des Veranstalters im Falle einer Preiserhöhung hat dieser ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich geltend machen muss.

4.5 Der Veranstalter zahlt spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Kautions in Höhe von 50% der vereinbarten Gesamtvergütung und der voraussichtlichen GEMA-Gebühren. Der Nutzungsüberlasser darf sich für Forderungen, die er gegen den Veranstalter während oder nach Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt hat, aus der Kautions befriedigen.

4.6 Die Kautions gemäß Ziffer 4.5 kann auch durch Bankbürgschaft einer deutschen oder europäischen Großbank gestellt werden. Diese muss selbstschuldnerisch, gegebenenfalls auf erstes Anfordern, unbefristet und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnungbarkeit, der Vorausklage und der Hinterlegung gewährt werden.

4.7 Der Nutzungsüberlasser ist berechtigt, den Zugang zu den Mieträumen und -gegenständen bis zur vollständigen Zahlung/Stellung der Kautions zu verweigern.

### **5 Haftung des Nutzungsüberlassers**

5.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände (auch der Veranstaltungsteilnehmer) befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen des Nutzungsüberlassers. Der Veranstalter sorgt nach Ende der Veranstaltung dafür, dass keine Gegenstände in den Räumlichkeiten des Nutzungsüberlassers zurückgelassen werden. Der Nutzungsüberlasser übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

5.2 Im Übrigen haftet der Nutzungsüberlasser in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Seine Haftung ist beschränkt auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung, soweit eine solche Beschränkung zulässig ist. Daneben haftet der Nutzungsüberlasser für die Verletzung von Kardinalpflichten (also derjenigen vertraglichen Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Veranstalter deshalb vertraut und vertrauen darf) im Rahmen der bei

Vertragsschluss vorhersehbarer und vertragstypischer Schäden; bei untypischen Schäden gilt die Haftungsgrenze gemäß Satz 2.

## **6 Nutzungsbedingungen und Haftung des Veranstalters, Rücktritt des Hotels**

6.1 Die überlassenen Räume sind Nichtraucherzimmer. Das Anbringen von Bildern, Plakaten, Nägeln zum Aufhängen, sowie das Ankleben jeglicher Unterlagen bzw. Gegenstände an Wände und Mobiliar sind untersagt, soweit der Nutzungsüberlasser nicht zustimmt.

6.2 Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung aller in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen, Einhaltung der Immissionschutzbestimmungen, Verbot der Aufführung rechtswidriger Inhalte, Arbeitsschutzbestimmungen, Zahlung der GEMA-Gebühren). Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Der Nutzungsüberlasser ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist er berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

6.3 Der Veranstalter haftet ohne Verschuldungsnachweis für alle Sach- und Vermögensschäden des Nutzungsüberlassers, die durch den Veranstalter, sein Personal oder die Teilnehmer an der Veranstaltung während derselben und/oder während der Vorbereitung verursacht werden. Der Veranstalter hat die Pflicht, Beschädigungen der Räume oder des Inventars unverzüglich dem Nutzungsüberlasser oder dessen zuständigem Personal mitzuteilen. Das gilt auch für besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel Beschwerden von Nachbarn. Der Veranstalter haftet als Gesamtschuldner.

6.4 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen nicht mitbringen, soweit der Nutzungsüberlasser dem nicht schriftlich zustimmt. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

6.5 Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Nutzungsüberlassers auftreten, wird er bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Nutzungsüberlasser rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

6.6 Der Veranstalter stellt den Nutzungsüberlasser von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus Verletzungen der in Ziffer 6.1 bis 6.5 vereinbarten Pflichten ergeben, frei.

6.7 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Nutzungsüberlasser in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Nutzungsüberlassers auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

6.8 Ferner ist der Nutzungsüberlasser berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden;
  - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
  - der Veranstalter gegen die Nutzungsbedingungen verstößt oder eine vereinbarte Kautionszahlung nicht rechtzeitig zahlt.
- In diesem Fall hat der Veranstalter keinen Schadensersatzanspruch gegen den Nutzungsüberlasser.

## **7 Verbindlichkeit der Buchung durch Vertragsabschluss, Rücktritt**

7.1 Buchungen gelten beiderseits nach Vertragsschluss als verbindlich. Bis dahin behält sich der Nutzungsüberlasser vor, den Vertragsgegenstand anderweitig zu vergeben. An versandte Vertragsangebote ist der Nutzungsüberlasser bis 2 Wochen nach Versand gebunden.

7.2 Ein kostenfreier Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Hotels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Veranstalters, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

7.3 Sofern zwischen dem Hotel und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels zu begründen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Zf. 7.2 Satz 3 vorliegt.

7.4 Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speisenumsatzes. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung x Teilnehmerzahl; war für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

7.5 Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 60%, bei einem späteren Rücktritt 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.

7.6 Der Abzug ersparter Aufwendungen ist in Zf. 7.2 bis 7.5 berücksichtigt. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

7.7 Der Rücktritt muss in Schrift- oder Textform erklärt werden. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang des formgemäß erklärten Rücktritts beim Hotel entscheidend.

## **8 Änderung der Teilnehmerzahl**

8.1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Nutzungsüberlasser mitgeteilt werden. Sie bedarf seiner schriftlichen Zustimmung.

8.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter ist um maximal 5% möglich. Der Veranstalter hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

8.3 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% berechtigt den Nutzungsüberlasser, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

8.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Nutzungsüberlasser diesen Abweichungen zu, so kann er die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, ihn trifft an der Verschiebung ein Verschulden.

## **9 Rückgabe des Vertragsgegenstandes**

9.1 Der Veranstalter hat den Vertragsgegenstand so zu hinterlassen, wie er ihn vor Nutzungsbeginn übernommen hat. Davon abweichend werden die Reinigungs- und Müllentsorgungsarbeiten vom Nutzungsüberlasser durchgeführt oder beauftragt. Außergewöhnliche Reinigungs- und Müllentsorgungskosten kann der Nutzungsüberlasser dem Veranstalter in Rechnung stellen.

9.2 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Nutzungsüberlasser die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Nutzungsüberlasser für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass dieser Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

## **10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

10.1 Soweit der Nutzungsüberlasser für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Die vom Nutzungsüberlasser zur Verfügung gestellte Technik darf nur von ausgewiesenem Personal bedient werden. Der Veranstalter stellt den Nutzungsüberlasser von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

10.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Nutzungsüberlassers bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Nutzungsüberlassers gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Nutzungsüberlasser diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Nutzungsüberlasser pauschal erfassen und berechnen.

10.3 Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Nutzungsüberlassers berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Nutzungsüberlasser eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Nutzungsüberlassers ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

10.5 Störungen an den vom Nutzungsüberlasser zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Nutzungsüberlasser diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **11 Schlussbestimmungen**

11.1 Der Einzelvertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt. Er enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Vertragsverhältnisses.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11.3 Sollte ein Teil dieser AGB nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der AGB oder des Einzelvertrages im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlicher zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese AGB eine Lücke aufweisen sollten.

11.4 Gerichtsstand ist Dunkelforth, soweit eine vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung möglich ist.

11.5 Auf Verträge zwischen dem Veranstalter und dem Nutzungsüberlasser findet deutsches Recht Anwendung.

11.6 **Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):** Die Craft Berry GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil. Es besteht diesbezüglich keine gesetzliche Verpflichtung.

11.7 Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)